

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

### Drucksache VII/77 2. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	2.0 Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Bidner
Datum:	05.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	19.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2022	
Gemeindevertretung	29.09.2022	

#### **Einrichtung einer Sonderfläche für Fotovoltaikanlagen auf dem Grundstück Fl. 1 Nr. 49 der Gemarkung Erzhausen**

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Unterzeichnung des Gestattungsvertrages zu.

##### **Sachdarstellung:**

Die Gemeindevertretung hat am 23.5.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Entwicklung eines Fotovoltaikfeldes auf den von den Initiatoren ausgewählten Grundstücken zu unterstützen. Die weiteren Details des Konzepts sollten geklärt und wieder vorgelegt werden.

Die Initiatoren haben dem Gemeindevorstand in der Folge den Entwurf eines Gestattungsvertrages vorgelegt. Die Initiatoren benötigen von allen Grundstückseigentümern den unterzeichneten Gestattungsvertrag um sicherzustellen, dass sie über die Grundstücke verfügen kann, bevor sie in die kostenintensive Planung einsteigt.

Inhalt des Gestattungsvertrages ist, dass die Gemeinde der Gesellschaft der Initiatoren (nachfolgend die „Gesellschaft“) die Flächen Flur 1, Flurstücke Nr. 46/1, 48/1, 50/1, 51/1 und 53 während der Laufzeit von 28 Jahren, beginnend ab Unterzeichnung, überlässt und ihr gestattet, auf den Grundstücken Fotovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Gemeinde hat kürzlich auch das angrenzende Flurstück 54 angekauft, welches zusätzlich aufgenommen werden könnte.

Der Gemeinde soll ein Wartegeld für die Zeit vor der Inbetriebnahme und anschließend während der Laufzeit eine Nutzungsentschädigung gezahlt werden, die einem zu vereinbarenden Anteil an der Stromeinspeisevergütung entspricht.

Die Gesellschaft wird alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf eine Zweckgesellschaft (Kommanditgesellschaft) übertragen, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft sein wird. Alle übrigen Übertragungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde erhält im Gestattungsvertrag das Recht, sich in Höhe von bis zu maximal 40 % des Anteils, der dem Anteil ihrer Grundstücksfläche an der Gesamtgrundstücksfläche entspricht, als Kommanditistin zu beteiligen. Zu gegebener Zeit wird die Gesellschaft der Gemeinde hierzu ein Angebot vorlegen.

Die Fotovoltaikanlagen und Transformatoreinrichtungen einschließlich Zubehör bleiben im Eigentum der Gesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Zur Sicherung der finanzierenden Bank soll neben deren Sicherungsübereignung seitens der Gemeinde entweder eine Grunddienstbarkeit oder eine Erklärung gegenüber der finanzierenden Bank, im Fall der Veräußerung der Grundstücke an einen Dritten eine Grunddienstbarkeit zu bestellen, vereinbart

werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fotovoltaikanlage auch nach einem Verwertungsfall weiter betrieben werden kann.

Bei Beendigung des Vertrages ist die Gesellschaft zum Rückbau der Anlagen verpflichtet. Die Gemeinde erhält eine Sicherheit, die die Kosten für den Rückbau absichern soll.

Die Bürgermeisterin, der Erste Beigeordnete und der Beigeordnete Rechtsanwalt Axel Mönch haben mit den Initiatoren den Gestattungsvertrag durchgesprochen und Änderungswünsche vorgetragen.

Der geänderte Entwurf wurde dem Gemeindevorstand vorgestellt und mit zwei weiteren Änderungswünschen an die Gemeindevertretung verwiesen mit Direktverweis in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss und in den Haupt- und Finanzausschuss. Der nun vorliegende Gestattungsvertrag liegt in der Sitzung vor und kann von den an den jeweiligen Sitzungen teilnehmenden Gemeindevertretern auf Wunsch eingesehen werden.

### **Finanzierung:**

-keine-